



STATUTEN

des Oldtimer Club Bern

Stand 2012



Statuten

des

Oldtimer Club Bern

Version gemäss Beschluss der HV vom 6. März 2012

Inhalt:

| | |
|--------------|-------------------------------|
| Art. 1 | Name, Sitz, Zweck und Ziel |
| Art. 2..... | Mitgliedschaft |
| Art. 3..... | Beendigung der Mitgliedschaft |
| Art. 4..... | Rechte und Pflichten |
| Art. 6..... | Cluborganisation |
| Art. 7..... | Wahlordnung |
| Art. 8..... | Allgemeines |

Art. 1 Name, Sitz, Zweck und Ziel

Name: Unter dem Namen "Oldtimer Club Bern" (OCB), besteht ein Club im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Club ist am 28. Oktober 1969 gegründet worden.

Sitz: Der Club hat seinen Sitz in Bern. Die offizielle Clubadresse lautet:

Oldtimer Club Bern
CH-3000 **Bern**

Zweck: Er bezweckt die Förderung der Erhaltung alter Fahrzeuge (Kraftfahrzeuge aller Art und Fahrräder) und verfolgt ideelle Ziele. Die Mitglieder verzichten ausdrücklich darauf, sich durch den Club finanziell zu bereichern.

Ziel: Der OCB fördert nach Kräften den privaten Sammler und Liebhaber bei der Erhaltung alter Fahrzeuge. Es ist das Ziel des Clubs und seiner Mitglieder, die Fahrzeuge mustergültig, epochegetreu und original oder bis ins Detail restauriert fahrbar zu halten. In diesem Sinne wirbt er auch in der Öffentlichkeit um Verständnis und Interesse für seine Sache, besonders im Hinblick darauf, dass die Fahrzeuge auch am Verkehr auf öffentlichen Strassen verkehren können.

Interessenwahrung: Der OCB ist bestrebt, sich den öffentlichen Angelegenheiten anzunehmen, die mit seinem Zweck und Ziel zusammenhängen, und seine Interessen gegenüber den Behörden zu vertreten. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2. Mitgliedschaft

Arten: Der Club umfasst:

- a) Aktivmitglieder (natürliche Personen, als Einzel- oder Paarmitglieder)
- b) Ehrenmitglieder
- c) Interessierte
- d) Sponsoren

Eintritt: Die Aufnahme in den Club setzt die Mündigkeit voraus. Das Beitrittsgesuch hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme neuer Mitglieder wird vom Vorstand des OCB beschlossen. Eine allfällige Ablehnung des Beitrittsgesuches kann ohne Begründung erfolgen.

Aktivmitglieder: Aktivmitglieder sind gewillt, nach Möglichkeit am Clubleben teilzunehmen und die vom Club organisierten Anlässe zu besuchen. Aktivmitglied können Personen werden, für deren Fahrzeug(e) entweder im Fahrzeugausweis „Veteranenfahrzeug“ oder „Code 180“ eingetragen ist oder eine gültige FIVA-Identitätskarte vorgewiesen werden kann. Bereits aufgenommene Clubmitglieder haben Besitzstandsgarantie.

Bei Paarmitgliedern hat jeder Teil die vollen Rechte und Pflichten eines Einzelmitgliedes. Sie zahlen zusammen einen reduzierten Betrag und haben zusammen Anspruch auf ein Exemplar der Aussendungen und des „Zündfunke“. Paarmitglieder, deren Partnerschaft aufgelöst wird, werden Einzelmitglieder. Als Nachweis der Auflösung genügt die Erklärung eines Partners.

Ehrenmitglieder: Wer sich um den Club besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied, der höchsten Würdigung des OCB, ernannt werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf einstimmigen Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Ehrenmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

Interessierte: Interessierte besitzen kein Stimm- und Wahlrecht, haben aber an der Hauptversammlung (HV) beratende Stimme. Die Teilnahme an Clubanlässen steht ihnen im Rahmen der festgelegten Bestimmungen der jeweiligen Anlässe frei.

Sponsoren: Sponsoren sind gewillt, den Club ideell, materiell oder finanziell zu unterstützen. Im Übrigen besitzen sie die gleichen Rechte und Pflichten wie Interessierte.

Art. 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Gründe: Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) **Ableben:** Mit dem Tod des Mitglieds endet die Mitgliedschaft.
- b) **Austritt:** Die Austrittserklärung hat mindestens 1 Monat vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Bei Nichteinhalten dieser Frist läuft die Mitgliedschaft und Beitragspflicht um ein Jahr weiter.
- c) **Streichung:** Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt aufgrund der Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages durch den Vorstand.
- d) **Ausschluss:** Der Ausschluss aus dem OCB erfolgt durch die HV, z.B. wegen groben Verstosses gegen die Statuten oder bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes. Dem beschuldigten Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Anwendung: Die Beendigung findet sinngemäss bei allen Mitgliedarten statt. Austretende Mitglieder sind für allfällige Rückstände gegenüber dem Club haftbar. Sie haben keinen Anspruch am Clubvermögen.

Art. 4 Rechte und Pflichten

Pflichten: Durch die Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die Statuten und unterzieht sich den Beschlüssen der HV und des Vorstandes.

Rechte: Aktiv- und Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:

- a) das Stimm- und Wahlrecht
- b) das Recht auf Information über Clubgeschäfte
- c) das Recht, in Ämter innerhalb des Clubs gewählt zu werden

Art. 5 Finanzielles

Einnahmen: Die Clubeinnahmen bestehen aus:

- a) den ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Eintrittsgebühren
- c) Vermögenserträgen
- d) Spenden
- e) Werbeeinnahmen
- f) Erträgen aus Clubaktivitäten und Verkäufen von Clubartikeln.

Beitragspflicht: Alle Clubmitglieder sind beitragspflichtig, ausgenommen in den Vorstand gewählte Mitglieder während ihrer Amtsdauer, sowie Ehrenmitglieder. Weitere Funktionsträger können durch Beschluss des Vorstandes während ihrer Amtsdauer von der Beitragspflicht befreit werden.

Mitgliederbeiträge: Sie gelten für das Clubjahr, das identisch mit dem Kalenderjahr ist.

Höhe: Der Mitgliederbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes durch die HV festgelegt. Er soll so angesetzt sein, dass der Club die zur Ausübung seiner Tätigkeit nötigen Mittel aus der laufenden Rechnung zur Verfügung hat.

Fälligkeit: Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind bis 30 Tage nach der Rechnungsstellung bzw. auf das darauf folgende Monatsende fällig. Überfällige Mitgliederbeiträge können mit einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr nachgefordert werden.

Neumitglieder: Sie bezahlen eine einmalige Aufnahmegebühr, die durch den Vorstand festgelegt wird. Treten sie nach dem 1. Semester des Kalenderjahres dem Club bei, so bezahlen sie im Aufnahmejahr den halben Mitgliederbeitrag. Bei einem Beitritt im 4. Quartal entfällt im Aufnahmejahr der Mitgliederbeitrag.

Budget: Der Vorstand legt der HV ein Budget zur Genehmigung vor.

Haftung: Der Club haftet für Schulden mit seinem Vermögen. Darüber hinaus haften die Mitglieder für Schulden des Clubs im Rahmen der Mitgliederbeiträge bis höchstens Fr. 150.–.

Art. 6 Cluborganisation

Organe:

- a) die Hauptversammlung (HV)
- b) der Vorstand
- c) die Sektionen
- d) die Kommissionen
- e) die Delegierten
- f) die Revisoren

a) Hauptversammlung

Zuständigkeit: Die HV bildet das oberste Organ des Clubs. Sie

- entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Clubs übertragen sind.
- hat die Aufsicht über die Tätigkeit der anderen Organe und kann sie aus wichtigem Grund jederzeit abberufen.
- beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern.
- wählt den Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren.
- nimmt die revidierte Jahresrechnung ab, erteilt dem Vorstand Entlastung für seine Tätigkeit und genehmigt das Budget für das Folgejahr.
- legt die ordentlichen Jahresbeiträge im Rahmen des Budgets fest.
- wählt die Delegierten.

Einberufung: Die HV wird mindestens 14 Tage zum voraus unter Bekanntgabe der Traktanden und der Anträge des Vorstands durch den Vorstand schriftlich einberufen. Die HV ist jeweils im ersten Quartal des Jahres durchzuführen.

Anträge an die HV: Anträge an die HV haben in schriftlicher Form vor Ende des alten Jahres eintreffend an den Vorstand zu erfolgen.

Ausserordentliche Hauptversammlung: Eine ausserordentliche HV wird vom Vorstand in besonders dringenden Fällen einberufen oder wenn dies von mindestens $\frac{1}{5}$ der Aktiv- und Ehrenmitglieder verlangt wird. Die Einberufung einer ausserordentlichen HV hat innerhalb nützlicher Frist nach Einreichen des Antrages zu erfolgen.

Abstimmungen: Die Abstimmungen sind generell offen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten diesen Modus verlangen. Bei Abstimmungen genügt das einfache Stimmenmehr.

Auflösung: Zum Zwecke einer Auflösung des Clubs bedarf es einer hierzu einberufenen HV. Über die Auflösung des Clubs kann nur mit einem Mehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten befunden werden. Sämtliche Aktiven gehen bei Auflösung des Clubs in den Besitz von Organisationen über, deren Zweck den Zielsetzungen des OCB nahe kommt.

b) Vorstand

Funktionen: Der Vorstand besteht aus:

- 1) Präsident
- 2) Sekretär
- 3) Kassier
- 4) Ressortchef Technik
- 5) Redaktor des Cluborgans
- 6) Leiter der Sektionen
- 7) Mitglieder mit weiteren Funktionen

Doppelfunktionen innerhalb des Vorstandes sind möglich.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Eines der Vorstandsmitglieder übernimmt die Funktion des Vizepräsidenten in Personalunion.

Pflichten: Der Vorstand hat die Pflicht, die Geschäfte des Clubs mit aller Sorgfalt zu leiten und seine Ziele und seinen Zweck mit besten Kräften zu fördern. Er ist insbesondere verpflichtet:

- die Geschäfte der HV vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen,
- seine Protokolle und die der HV sowie das Mitgliederverzeichnis regelmässig zu führen,
- die Erfolgsrechnung und die Bilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und den Revisoren zur Prüfung zu unterbreiten,
- bei Überschuldung des Clubs eine HV einzuberufen und dieser Sanierungsmassnahmen vorzuschlagen; wird die Überschuldung nicht innert drei Monaten nach dieser HV gedeckt, muss der Richter benachrichtigt werden.

- die volle Stimmkraft des Clubs in Organisationen zu gewährleisten, indem er notfalls Ersatzdelegierte selbst bestimmt.

Für die Vorstandsmitglieder besteht ein Pflichtenheft.

Sitzungen: Der Präsident lädt nach Massgabe der Geschäfte zu den Vorstandssitzungen ein.

Beschlussfähigkeit: Der Vorstand ist bei einer Minimalbesetzung von Präsident oder Vizepräsident mit 3 weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

c) Sektionen: Der Club gliedert sich in folgende Sektionen:

- Autos ohne Vorderradbremsen (bis ca. 1925)
- Vorkriegsfahrzeuge (bis 1945)
- Nachkriegsfahrzeuge (1946 –1965)
- Youngtimer (ab 1966: Vgl. Art.2 Aktivmitglieder)
- Andere Gruppierungen nach Beschluss des Vorstandes.

Die Sektionen organisieren sich selbst. Sofern sie ein Budget für ihre Anlässe führen, können sie Beiträge aus der Clubkasse beantragen (zu Lasten des gesamten Veranstaltungsbudgets). Die Clubmitglieder können aufgrund ihres Fahrzeugbestandes an verschiedenen Sektionsanlässen teilnehmen.

d) Kommissionen, besondere Aufgaben:

Der Vorstand kann nach Bedarf Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen. Sie sind zur Entlastung des Vorstandes bestimmt und werden von diesem nach Bedarf eingesetzt.

e) Delegierte:

Delegierte vertreten die Clubinteressen in andern Organisationen.

f) Revisoren:

Die Jahresrechnungen werden durch 2 Revisoren geprüft. Diese können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Der Kassier bietet zur Rechnungsprüfung auf.

Art. 7 Wahlordnung

Vorstand: Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt in einem geraden Kalenderjahr und beträgt 2 Jahre. Bei Wahlen während der Amtsdauer endet die Amtszeit am Ende der laufenden Amtsdauer. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Wählbarkeit für ein Amt im Vorstand: Wählbar sind nur Aktiv- und Ehrenmitglieder. Im Vorstand sind die Interessen von Mitgliedern mit Fahrzeugen vor 1945 angemessen zu vertreten.

Revisoren: Sie werden für 4 Jahre gewählt (2 Amtsdauern). Nach der Revision von jeweils 2 aufeinander folgenden Jahresrechnungen und deren Abnahme durch die HV scheidet der 1. Revisor aus, und der 2. rückt auf den 1. Platz vor. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 x 2 Jahre.

Art. 8. Allgemeines

Verhältnis zum ZGB und OR: Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, sind das ZGB und das OR massgebend. Umgekehrt sind Bestimmungen der Statuten, welche zwingendem Recht von ZGB und OR widersprechen, ungültig.

Cluborgan: Der OCB verfügt über ein Cluborgan namens „Zündfunke“.

Clublokal: Der OCB verfügt über ein Clublokal in Bern oder seiner Umgebung.

Archiv: Der OCB besitzt ein Archiv, welches allen Clubmitgliedern zugänglich ist.

Anlässe: Bei Ausfahrten und anderen vom Club organisierten Anlässen besteht keine Versicherung seitens des Clubs. Der Fahrzeughalter haftet für Unfälle jeder Art selbst. An Ausfahrten teilnehmende Fahrzeuge müssen die gesetzlichen Bestimmungen für die Zulassung zum Strassenverkehr erfüllen. Für die Kosten der Ausfahrten müssen die einzelnen Mitglieder selber aufkommen. Der Vorstand bzw. die Organisatoren von Sektionsanlässen sind ermächtigt, die Zahl der teilnehmenden Fahrzeuge zu limitieren. An Clubausfahrten sind in der Regel nur Fahrzeuge mit Eintrag „Veteranenfahrzeug“ oder „Code 180“ im Fahrzeugausweis oder mit einer gültigen FIVA-Identitätskarte zugelassen.

Reglemente: Der Vorstand des OCB stellt interne Reglemente nach Bedarf auf. Diese sind nicht von der HV zu sanktionieren, jedoch im Cluborgan oder in den Ausschreibungen zu publizieren. Ausnahme: Pflichtenheft des Vorstandes, siehe Art. 6.

Clubunterlagen: Jedes Mitglied hat Anrecht auf eine Mitgliederliste, ein Exemplar der Statuten und das Cluborgan "Zündfunke". Die Mitgliederliste ist ausschliesslich für den clubinternen Gebrauch bestimmt.

Mitgliederwerbung: Jedes Mitglied ist an der Verbreitung unserer Bewegung und an der Mitgliederwerbung interessiert. Unterlagen können beim Vorstand angefordert werden.

Inkrafttreten: Diese Statuten treten unmittelbar nach der HV vom 06.03.2012 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 26.02.2008.

Bemerkung: Die männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

Bern-Wabern, 6. März 2012

Der Präsident:

sig. Felix Buser

Der Sekretär:

sig. Thomas Habegger:

In dieser Version wurden gegenüber der Version vom 26.02.2008 folgende Artikel geändert:

Art. 2 (Aktivmitglieder), Art. 5 (Beitragspflicht), Art. 6 Bst. b) (Funktionen, Stimmkraft), Art. 7 (Vorstand, Revisoren), Art. 8 (Anlässe), Bemerkung nach Art. 8.